

17. Nov. 1973

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. B/W/59/8 vom 13. November 1973

I.

Der Gemeinderat Buch hat im Einverständnis mit den betroffenen Grundeigentümern den Quartierplan "Blindenhusen" unbedeutend geändert. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1973 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Aenderung durch den Regierungsrat.

II.

Nach konstanter Praxis prüft der Regierungsrat im Genehmigungsverfahren die Planungsinstrumente der Gemeinden sowohl auf Rechtmässigkeit als auf Zweckmässigkeit.

Bei der vorgenommenen Aenderung wurden die Güterstrassen GB Nr. 135 und 140 aufgehoben und an die angrenzenden Parzellen abgetreten. Die daraus erforderliche Neufestsetzung der Abzüge an die vorgesehenen Quartierstrassen wurde vorgenommen. In Anwendung von Art. 12 BauG konnte auf eine öffentliche Planauflage verzichtet werden.

Materiell sind gegen die vorgenommenen Aenderungen keine Einwendungen zu erheben. Der Genehmigung durch den Regierungsrat steht somit nichts im Wege.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Buch mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer am 5. März 1973 beschlossene Änderung des Quartierplans "Blindenhusen" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Buch (2 Ex.), unter Beilage von zwei unterzeichneten Quartierplänen "Blindenhusen"
 - Baudirektion
 - Planungsamt, unter Beilage von fünf unterzeichneten Quartierplänen "Blindenhusen"
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Grundbuchamt — 1 Plan zugestellt
 - Vermessungsamt — 1 Plan zugestellt
 - Rechtsdienst Baudirektion

DER STAATSSCHREIBER:

